



VECTRON

Vectron-Kassen sind zu 100 % finanzamtkonform

Seit gut 25 Jahren produziert Vectron Kassensoftware und robuste, hochwertige Kassensysteme, die weit mehr sind als simple Registrierkassen. Mit über 200.000 Installationen in mehr als 30 Ländern ist Vectron einer der größten europäischen Hersteller von Kassensystemen und Marktführer in vielen Branchen. Das Endkundenspektrum reicht von der Ein-Kassen-Installation im Kleinstadt-Restaurant bis zum 1.000-Kassen-Netzwerk.

Kassensysteme von Vectron eignen sich durch die Flexibilität der Kassensoftware für viele Branchen. Besonders stark ist Vectron im Bereich Gastronomie (Restaurants, Eisdielen, Systemgastronomen, Hotels, Diskotheken) und Bäckerei/Konditorei vertreten, aber auch Betriebe zahlreicher anderer Branchen wie Friseure, Einzelhändler, Reinigungen oder Kantinen & Caterer zählen seit vielen Jahren zu den zufriedenen Kunden.

Ihr Spezialist für mobile & stationäre Kassensysteme

- ▶ flexible, leistungsstarke Software
- ▶ robuste, langlebige Hardware
- ▶ schnelle, intuitive Bedienung
- ▶ maßgeschneiderte Installationen
- ▶ 24/7-Vor-Ort-Service

Alle aktuellen Vectron-Kassen entsprechen zu 100 % den Vorgaben der deutschen Finanzbehörden und können garantiert mit einer technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet werden – egal, welche Lösung final vom Gesetzgeber verabschiedet wird.

Mit Vectron sind Sie auf der sicheren Seite. Informieren Sie sich jetzt!

Finanzamt KONFORM

Erfüllt alle rechtlichen Anforderungen in Deutschland

Steuerliche Anforderungen an Registrierkassen in Deutschland

Die aktuell geltenden steuerlichen Anforderungen an Registrierkassen werden in zwei Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) dargestellt – in den „Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ (gültig ab dem 1. Januar 2015) und im Schreiben zur „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“ (vom 26. November 2010). Diese Verwaltungsschreiben enthalten die Auslegung des BMF der Normen aus der Abgabenordnung (AO) und dem Umsatzsteuergesetz (UStG). Sie bestimmen, wie digitale Unterlagen aufbewahrt werden sollen, damit das Finanzamt bei einer Betriebsprüfung auf diese Informationen zugreifen kann. Die GoBD lösen die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“, das „FAQ zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung“ sowie die „Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ ab. Für Anwender von Registrierkassen ergeben sich aus den GoBD keine wesentlichen Neuerungen, so dass weiterhin das Schreiben vom 26. November 2010 maßgeblich ist.

Es wird gefordert, dass eine Registrierkasse jedes einzelne verkaufte Produkt über einen Zeitraum von 10 Jahren elektronisch und unveränderbar speichern und archivieren muss. Die Archivierung darf auch in angeschlossenen Systemen erfolgen. Die Daten sind bei einer Betriebsprüfung vorzulegen. Fehlen die geforderten elektronischen Daten oder werden andere formelle Fehler in der Kassenbuchführung gefunden, droht die Schätzung der Einnahmen, was zu hohen Steuernachzahlungen führen kann. **Die Übergangsfrist, in der nicht-umrüstbare Systeme noch weitergenutzt werden durften, lief am 31. Dezember 2016 aus. Also müssen Geräte, die dem Schreiben vom 26. November 2010 noch nicht entsprechen, schnellstmöglich umgerüstet oder ausgetauscht werden.**

Um Vectron-Anwendern größtmögliche Sicherheit zu geben, hat Vectron die für die Finanzbehörden relevanten Funktionen der Vectron-POS-Software und der Commander-Software prüfen lassen und ein Testat erhalten. Die Prüfung erfolgte gemäß dem Prüfungsstandard zur Prüfung von Softwareprodukten (PS 880), veröffentlicht vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW). Im Testat wird bestätigt, dass Vectron-Produkte bei korrekter Nutzung und der Verwendung des Fiskaljournals den Anforderungen

der deutschen Finanzbehörden entsprechen. Zwar ist das Testat für die Finanzverwaltung rechtlich nicht bindend, es stellt allerdings momentan die beste Möglichkeit dar, die Gesetzeskonformität eines Systems zu belegen. Bei einer Betriebsprüfung werden formelle Einwände gegen die Kassenbuchführung damit erheblich schwerer zu erheben sein.

Am 29. Dezember 2016 trat das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ in Kraft. Das Gesetz verlangt, dass ab dem 1. Januar 2020 jede Registrierkasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet werden muss. Für vorher angeschaffte, nicht-umrüstbare Systeme, die aber den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 entsprechen müssen, gibt es eine Übergangsregelung. Sie dürfen noch bis Ende 2022 eingesetzt werden. Im gleichen Gesetz wurden unangekündigte „Kassen-Nachschaue“ verabschiedet. Danach dürfen Finanzbeamte außerhalb einer Außenprüfung, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten, Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

Am 7. Juli 2017 hat der Bundesrat nach dem Bundestag der von der Bundesregierung eingebrachten Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) zugestimmt. Diese sollte die Details und die Anforderungen an die technischen Lösungen festlegen. In vielen Punkten ist die KassenSichV allerdings kaum konkreter als das Gesetz. Durch die Verordnung ist das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beauftragt worden, weitere Details zu spezifizieren. Das BSI wird die auf dieser Basis entwickelten Sicherheitseinrichtungen zertifizieren.

Die im Gesetz festgelegten Eckdaten laufen zwangsweise auf eine Lösung mit vielen Parallelen zum INSIKA-Verfahren (INtegrierte Sicherheitslösung für messwertverarbeitende Kassensysteme) hinaus, so dass wir bereits jetzt die untenstehende Garantieerklärung abgeben können. Vermutlich wird auch das INSIKA-Verfahren mit einigen Anpassungen vom BSI zertifiziert werden. Vectron hat INSIKA heute schon in die Kassensysteme und in die Commander-Software integriert und über längere Zeiträume erfolgreich in der Praxis getestet. Smartcard-Leser sind entweder bereits ab Werk eingebaut oder nachrüstbar.

Garantieerklärung

Die Vectron Systems AG sichert allen Vertriebspartnern und Kunden Folgendes verbindlich zu:

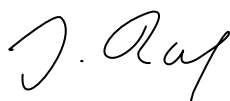
- ▶ Alle momentan gelieferten Systeme¹ können mit einer Sicherheitseinrichtung gemäß dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ und der „Kassensicherungsverordnung“ nachgerüstet werden.
- ▶ Für fast alle seit 2004 ausgelieferten Vectron-POS-Systeme² ist ein Update zur Erfüllung der Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 verfügbar.
- ▶ Eine endgültige Aussage zur Nachrüstung älterer Systeme³ gemäß KassenSichV kann erst nach Vorliegen der vollständigen technischen Anforderungen getroffen werden.

Stand der Informationen: August 2018.

Vectron Systems AG



Thomas Stümmler
Vorstand Technik & Entwicklung



Jens Reckendorf
Vorstand Vertrieb

¹: Vectron POS Mini II, Vectron POS Vario II, Vectron POS Touch 12, Vectron POS Touch 12 II, Vectron POS Touch 15, Vectron POS Touch 15 II, Vectron POS MobilePro II, Vectron POS MobilePro III, Vectron POS PC, POS Touch 15 II Wide und POS Touch 14 Wide

²: Vectron POS SteelTouch, Vectron POS SteelTouch II, Vectron POS Mini (64 Bit), Vectron POS Vario, Vectron POS ColorTouch (64 Bit), Vectron POS Modular, Vectron POS MobilePro, Vectron POS MobileXL, Vectron POS MobilePad. 32-Bit-Vectron-Kassensysteme sind bauartbedingt nicht nachrüstbar.

³: 32-Bit-Vectron-Kassensysteme sind bauartbedingt nicht nachrüstbar. Nach den momentan vom Finanzministerium vorliegenden Informationen, sehen die technischen Anforderungen so aus, dass auch 64-Bit-Systeme bauartbedingt nicht nachrüstbar sind: Vectron POS SteelTouch, Vectron POS Mini (64 Bit), Vectron POS Vario, Vectron POS ColorTouch (64 Bit), Vectron POS Modular, Vectron POS MobilePro, Vectron POS MobileXL, Vectron POS MobilePad